

VERORDNUNG (EG) Nr. 3003/95 DER KOMMISSION**vom 22. Dezember 1995****zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Produkten aus dem Reissektor mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Azoren und Madeira**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 des Rates vom 15. Juni 1992 mit Sondermaßnahmen für bestimmte Agrarerzeugnisse zugunsten der Azoren und Madeiras⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2537/95 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 wird der Bedarf der Azoren und Madeiras an Reis mengen-, preis- und qualitätsmäßig durch Reis mit Ursprung in der Gemeinschaft unter Bedingungen gedeckt, die einer Freistellung von der Erhebung von Abschöpfungen gleichkommen. Dies setzt jedoch voraus, daß für dieses Getreide eine Beihilfe gewährt wird. Bei der Festsetzung dieser Beihilfe muß wiederum den bei den jeweiligen Versorgungsquellen entstehenden Kosten und den bei der Ausfuhr nach Drittländern angewandten Preisen Rechnung getragen werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1696/92 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2596/93⁽⁴⁾, enthält die Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung der Azoren und Madeiras mit bestimmten Agrarerzeugnissen wie Reis. Zusätzliche und abweichende Bestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1983/92 der Kommission vom 16. Juli 1992 mit besonderen Durchführungsbestimmungen zur Versorgung der Azoren und Madeiras mit Produkten aus dem Reissektor und zur Erstellung der vorläufigen Versorgungsbilanz⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1683/94⁽⁶⁾, erlassen.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95⁽⁸⁾, festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittlandswährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2853/95⁽¹⁰⁾, erlassen.

Die Anwendung dieser Bestimmungen auf die jetzige Reismarktlage, insbesondere auf die Notierungen oder Preise der betreffenden Erzeugnisse im europäischen Teil der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt hat für die Versorgung der Azoren und Madeiras die nachstehenden Beihilfen zur Folge.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Beihilfen, die gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 für die Lieferung von Reis mit Ursprung in der Gemeinschaft im Rahmen der Sonderregelung für die Versorgung der Azoren und Madeiras gewährt werden, sind im Anhang angegeben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Dezember 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 1.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 260 vom 31. 10. 1995, S. 10.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 179 vom 1. 7. 1992, S. 6.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 238 vom 23. 9. 1993, S. 24.
⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 198 vom 17. 7. 1992, S. 37.
⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 178 vom 12. 7. 1994, S. 53.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.
⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.
⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.
⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 299 vom 12. 12. 1995, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 22. Dezember 1995 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Produkten aus dem Reissektor mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Azoren und Madeira

(in ECU/Tonne)

Erzeugnis (KN-Code)	Beihilfe für Lieferung	
	Bestimmungsland	
	Azoren	Madeira
Geschliffener Reis (1006 30)	269,00	269,00